

Bundesverband der Krankenhausträger in der Bundesrepublik Deutschland

13.12.2018

Sachbezugswerte 2019 10. Verordnung zur Änderung der SvEV

Mit der Zehnten Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltordnung werden die Sachbezugswerte für freie Verpflegung und Unterkunft für das Jahr 2019 angepasst.

Mit der Zehnten Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) vom 13. November 2018 (BGBI. 2018 I S. 1842) werden die Werte für freie Verpflegung und Unterkunft ab dem 1. Januar 2019 angepasst. Der Bundesrat hatte der Verordnung am 18. Oktober 2018 zugestimmt.

Der in § 2 Abs. 3 Satz 1 SvEV festgesetzte Wert für die <u>freie Unterkunft</u> beträgt ab 1. Januar 2019 231 Euro (2018: 226 Euro). Dieser Wert gilt für das gesamte Bundesgebiet. Die Werte für freie Unterkunft vermindern sich wie bisher

- bei Aufnahme des Beschäftigten im Haushalt des Arbeitgebers oder bei Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft um 15 v. H.,
- für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Auszubildenden um 15 v. H. und
- bei der Belegung mit zwei Beschäftigten um 40 v. H, mit drei Beschäftigten um 50 v. H. und mit mehr als drei Beschäftigten um 60 v. H.

Die Sätze für <u>freie Verpflegung</u> nach § 2 Abs. 1 SvEV steigen für das gesamte Bundesgebiet ab dem 1. Januar 2019 von 246 Euro auf 251 Euro. Wird Verpflegung teilweise zur Verfügung gestellt, so beträgt der Wert für ein Frühstück 53 Euro (2018: 52 Euro), für ein Mittag- bzw. Abendessen 99 Euro (2018: 97 Euro). Dies gilt auch für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und für Auszubildende.

Die Änderung der Sachbezugswerte hat Auswirkungen auf die Tarifverträge. Im öffentlichen Dienst gelten ab 1. Januar 2019 aufgrund § 4 des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte (TV-Personalunterkünfte) folgende Werte (Tarifgebiet West):

• § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 TV-Personalunterkünfte für den Wert der Personalunterkünfte ist wie folgt anzuwenden:

Wertklasse	Personalunterkünfte	Euro je qm Nutzfläche (mtl.)
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	7,76
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	8,60
3	mit eigenem Bad oder Dusche	9,83
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	10,93
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	11,65

• in § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 TV-Personalunterkünfte ergibt sich ein Wert von 4,65 Euro (2018: 4,55 Euro).

Der für freie Wohnungen anzusetzende Wert nach § 2 Abs. 3 SvEV erhöht sich ab dem 1. Januar 2019 auf 4,05 Euro pro Quadratmeter (2018: 3,97 Euro) und bei einfacher Ausstattung auf 3,31 Euro pro Quadratmeter (2018: 3,20 Euro).

Die Werte für <u>freie Verpflegung</u> nach der SvEV sind von Bedeutung, wenn dem Arbeitnehmer Verpflegung gewährt wird.

Aufgrund des § 2 Abs. 1 SvEV betragen vom 1. Januar 2019 an die Werte für alle Beschäftigten für ein Frühstück 1,77 Euro (2018: 1,73 Euro) und für ein Mittag- oder Abendessen 3,30 Euro (2018: 3,23 Euro). Diese Werte gelten für die Tarifgebiete West und Ost.